

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

4. Stufenklage § 254

4.1 Ausgangssituation

4.2 isolierte Auskunftsklage

4.3 Stufenklage

4.4 Klausurrelevanz

4. Stufenklage § 254

4.1 Ausgangssituation

§ 254 1 Var.:

„Rechnungslegung“

zB. § 666 BGB

„Rechenschaft ablegen“ = „Rechnung legen“

primäres Ziel des AG:

§ 667 BGB

z.B. Zahlungsanspruch i.H.d. Überschusses

§ 254 2. Var.:

„Vermögensverzeichnis“

zB. § 2314 I 1 BGB

„Auskunft über den Bestand des Nachlasses“ =
„Vermögensverzeichnis“

primäres Ziel des Pflichteilber.:

§ 2303 I 1 BGB

z.B. Zahlungsanspruch von 1/4 des Nachlasswertes

Leistungsklage gerichtet auf



„...den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger **2.500,00 EUR** zu zahlen.“

§ 253 II 2

bestimmter Antrag

- Was macht der Kläger, wenn er den Antrag nicht „bestimmen“ kann?

Problem: Kläger kann Leistungsantrag (noch) nicht „bestimmen“

Grund z.B.:

**nur Bekl. hat die
nötige Kenntnis**



**Anspruch auf
Auskunft/Rechenschaft?**

- **AGL z.B. §§ 2314, 666, 242 BGB**
- **Modalitäten: §§ 259, 260 BGB**

4. Stufenklage § 254

4.1 Ausgangssituation

4.2 isolierte Auskunftsklage

Problem: Kläger kann Leistungsantrag (noch) nicht „bestimmen“

Grund z.B.:

**nur Bekl. hat die
nötige Kenntnis**



**Anspruch auf
Auskunft/Rechenschaft?**

- AGL z.B. §§ 2314, 666, 242 BGB
- Modalitäten: §§ 259, 260 BGB



**1. „isol.“ Leistungskl.
auf Auskunft**

Leistungsurteil gerichtet auf

„wegen“

888

unvertretbare
Handlung

„Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft über den Nachlass des am 15.10.2010 Heinz Müller zu erteilen.“

ZV-1c-Präpositionen

Problem: Kläger kann Leistungsantrag (noch) nicht „bestimmen“

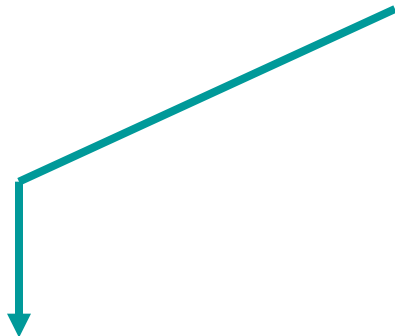
Grund z.B.:

**nur Bekl. hat die
nötige Kenntnis**



**Anspruch auf
Auskunft/Rechenschaft?**

- AGL z.B. §§ 2314, 666, 242 BGB
- Modalitäten: §§ 259, 260 BGB



1. „isol.“ Leistungskl.
auf Auskunft
Außerprozessual: Vollstreckung
2. ev. anschl. Leistungs-
kl. auf EV, § 260 II

Leistungsurteil gerichtet auf

„wegen“

um iRv **§ 156 StGB** das TBM
„zuständige Behörde“ zu erfüllen

889

unvertretbare
Handlung

„Der Beklagte wird verurteilt, die Richtigkeit seiner mit Schreiben vom ...
erteilten Auskunft über... an Eides Statt zu versichern.“

zur Bestimmtheit des Tenors und zum Wert des
Beschwerdegegenstandes (§ 511 ZPO): BGH FamRZ 2013, 783

ZV-1c-Präpositionen

Problem: Kläger kann Leistungsantrag (noch) nicht „bestimmen“

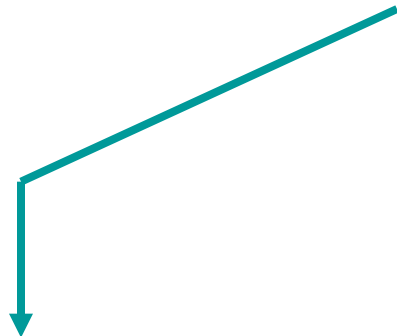
Grund z.B.:

nur Bekl. hat die nötige Kenntnis



Anspruch auf Auskunft/Rechenschaft?

- AGL z.B. §§ 2314, 666, 242 BGB
- Modalitäten: §§ 259, 260 BGB



1. „isol.“ Leistungskl. auf Auskunft
Außerprozessual: Vollstreckung
2. ev. anschl. Leistungskl. auf EV, § 260 II
Außerprozessual: Vollstreckung
3. ev. anschl. Leistungskl. z.B. auf Zahlung

Die EV kann auch ohne vorherige Klage „freiwillig“ abgegeben werden

-> um die Drohwirkung von § 156 StGB auszulösen:
vor Rpfl des AG: § 79 iVm 163 FGG

Leistungsurteil gerichtet auf

803
ff

Geldforderung

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.500,00 EUR zu zahlen.“

„wegen“

ZV-1c-Präpositionen

Problem: Kläger kann Leistungsantrag (noch) nicht „bestimmen“

Grund z.B.:

nur Bekl. hat die nötige Kenntnis

Anspruch auf Auskunft/Rechenschaft?

- AGL z.B. §§ 2314, 666, 242 BGB
- Modalitäten: §§ 259, 260 BGB

1. „isol.“ Leistungskl. auf Auskunft
Außerprozessual: Vollstreckung
2. ev. anschl. Leistungskl. auf EV, § 260 II
Außerprozessual: Vollstreckung
3. ev. anschl. Leistungskl. z.B. auf Zahlung
Außerprozessual: Vollstreckung

u. U. Problem für Kläger:
Hemmung der Verjährung des Zahlungsanspruchs tritt erst mit Rechtshängigkeit der Zahlungsklage ein, nicht schon mit Rechtshängigkeit Auskunftsklage

4. Stufenklage § 254

4.1 Ausgangssituation

4.2 isolierte Auskunftsklage

4.3 Stufenklage

Problem: Kläger kann Leistungsantrag (noch) nicht „bestimmen“

Grund z.B.:

nur Bekl. hat die nötige Kenntnis

Anspruch auf Auskunft/Rechenschaft?

- AGL z.B. §§ 2314, 666, 242 BGB
- Modalitäten: §§ 259, 260 BGB

1. „isol.“ Leistungskl. auf Auskunft
außerprozessual: Vollstreckung
2. ev. anschl. Leistungskl. auf EV, § 260 II
außerprozessual: Vollstreckung
3. ev. anschl. Leistungskl. z.B. auf Zahlung
außerprozessual: Vollstreckung

^{eine} **Stufenklage § 254**, best. aus

1. Leistungsklage gerichtet auf Auskunft und gleichz.
außerprozessual: Vollstreckung
2. ev. Leistungsklage gerichtet auf EV, § 260 II und gleichz.
außerprozessual: Vollstreckung
3. zunächst unbezifferte Leistungsklage, später Beziffer.
außerprozessual: Vollstreckung

= **drei Klageanträge** obj. Klagehäufung

= **drei mdl. Verhandlungen**

- jeweils stellt Kläger nur einen Antrag
- jeweils ein Urteil (2 Teilerurteile)
- nach jedem Urteil Unterbrechung d. Verf. zur außerprozessualen Erfüllung (ev. ZV) zwecks Vorbereitung Bezifferung
- am Ende Schlussurteil

= **drei Urteile**

Stufenklage aus richterlicher Sicht



Leistungsurteil gerichtet auf

„wegen“

887

vertretbare
Handlung

„Der Beklagte wird verurteilt, Auskunft über den Verkehrswert des Hausgrundstückes ... zu erteilen.“

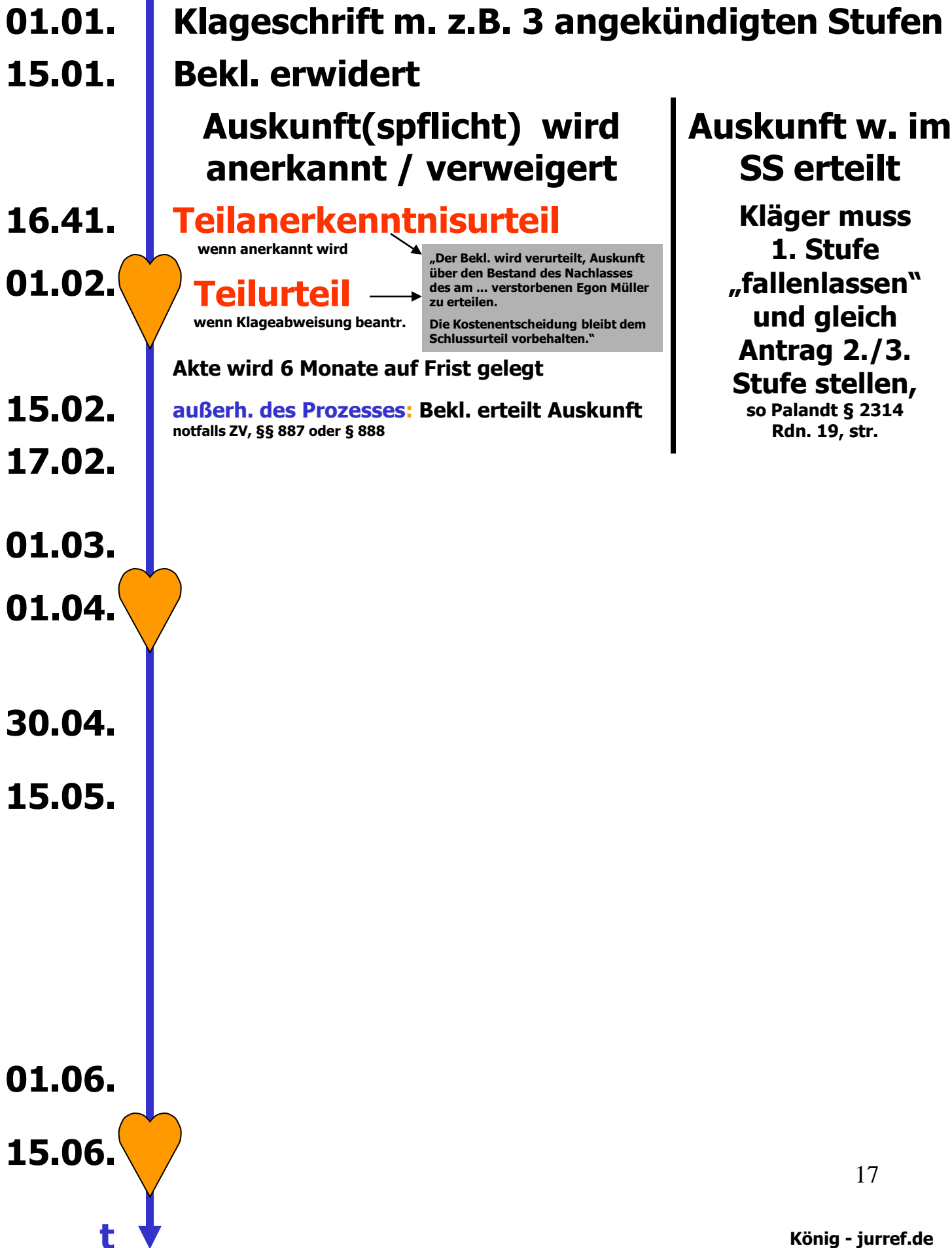
888

unvertretbare
Handlung

„Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft über den Nachlass des am 15.10.2010 Heinz Müller zu erteilen.“

ZV-1c-Präpositionen

Stufenklage aus richterlicher Sicht



Stufenklage aus richterlicher Sicht



Leistungsurteil gerichtet auf

„wegen“

888

unvertretbare
Handlung

„Der Beklagte wird verurteilt, die Richtigkeit seiner am ...
erteilten Auskunft über... an Eides Statt zu versichern.“

ZV-1c-Präpositionen

Stufenklage aus richterlicher Sicht

01.01. Klageschrift m. z.B. 3 angekündigten Stufen

15.01.

Auskunft w.
erteilt

16.41.

01.02.



15.02.

außerh. des Prozesses: Bekl. erteilt Auskunft
notfalls ZV, §§ 887 oder § 888

17.02.

01.03.

01.04.



30.04.

außerhalb des Prozesses: Bekl. versichert Richtigkeit an Eides statt
notfalls ZV, § 889 II iVm § 888

15.05.

Kl. beantragt 1. Fortsetzung und i.d.R. je nach Ergebnis der Auskunft

(Kl. ist aber nicht an Auskunft gebunden!)

2. Zahlung einer bestimmt. Summe

01.06.

Bekl. erwidert

15.06.

Schlussurteil



t

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.500,00 EUR zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

Leistungsurteil gerichtet auf

803
ff

Geldforderung

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.500,00 EUR zu zahlen.“

„wegen“

ZV-1c-Präpositionen

Stufenklage aus richterlicher Sicht

01.01. Klageschrift m. z.B. 3 angekündigten Stufen

15.01.

Auskunft w.
erteilt

16.41.

01.02. 

15.02.

außerh. des Prozesses: Bekl. erteilt Auskunft
notfalls ZV, §§ 887 oder § 888

17.02.

01.03.

01.04. 

30.04.

außerhalb des Prozesses: Bekl. versichert Richtigkeit an Eides statt
notfalls ZV, § 889 II iVm § 888

15.05.

Kl. beantragt 1. Fortsetzung und i.d.R. je nach Ergebnis der Auskunft

(Kl. ist aber nicht an Auskunft gebunden!)

2. Zahlung einer bestimmt. Summe

2. Zahlung X-EUR Kosten

mat. Kostenerstattungsanspr.
eins. Erledigungserkl.: BGH NJW 94,2895 (-)

01.06.

Bekl. erwidert

Bekl. erwidert

15.06. 

Schlussurteil

Schlussurteil

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.500,00 EUR zu zahlen.“

„Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 873,95 EUR zu zahlen.“

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

König - jurref.de
BT 4.3 Stufenklage-6.4

t

Stufenklage aus richterlicher Sicht

Klageschrift m. z.B. 3 angekündigten Stufen



Teilurteil

= „**Endurteil**“

iSv § 301 I 1

-> **Berufung statthaft**
§ 511 I



Teilurteil

● **formelle Rechtskraft**
§ 704, 1. Var.

● **materielle Rechtskraft**
§ 322 I „**Bindungswirkung**“



Schlussurteil = „**Endurteil**“

iSv § 300 I

-> **Berufung statthaft**
§ 511 I

t

Rechtskraft / Bindungswirkung einer Entscheidung

- **formelle Rechtskraft**

§ 704, 1. Var.

- **materielle Rechtskraft**

§ 322 I „**Bindungswirkung**“ dasselbe Gericht anderes Zivil-Gericht

„Anspruch“ = prozessualer Anspr. = **Antrag** (+ Lebenssachverhalt)

nur bezogen auf „präjudiziellen“

↗ § 308 I 1

Rechtsfolgenausspruch

z.B. Verurteilung zur Auskunftserteilung

-> Entscheidung 1. Stufe Stufenklage bindend für 2. Stufe

gilt natürlich auch bei „isolierten“ Klagen

nicht bezogen auf identische tatsächliche/rechtliche

Vorfragen

z.B. ob Kläger Pflichtteilsberechtigter ist

-> Entscheidung iRv § 2314 (1. Stufe o. isolierte Auskunftsklage)

nicht bindend für Entscheidung iRv § 2303 (3. Stufe o. isol. Zahlungskl.)

-> **Zwischenfeststellungsklage (§ 256 II) im Vorprozess mgl.**

Rechtskraft/ Bindungswirkung einer Entscheidung

BGH NJW-RR 2010, S. 17:

Das Gericht ist an die Entscheidung in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurteilen (318 ZPO) gebunden. Die Bindung bezieht sich auf Tatbestand und Entscheidungsgründe, soweit diese den festgestellten Anspruch kennzeichnen, mithin dessen Inhalt bestimmen. Sie erstreckt sich nicht auf die Urteilelemente, die festgestellten Tatsachen und deren rechtliche Bewertung. Inhaltlich entspricht sie der materiellen Rechtskraftwirkung des § 322 ZPO. In Rechtskraft erwächst nur die im Urteil ausgesprochene Rechtsfolge, das heißt nur der vom Richter aus dem vorgelegten Sachverhalt gezogene und im Urteil ausgesprochene Schluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen des Klageanspruchs, nicht aber die Feststellung der zugrunde liegenden präjudiziellen Rechtsverhältnisse oder sonstigen Vorfragen, aus denen der Richter seinen Schluss gezogen hat. Auch im Falle der Verurteilung zur Erteilung einer Auskunft erwächst nur der Rechtsfolgenausspruch in Rechtskraft, also die Verpflichtung des Beklagten, die fragliche Auskunft zu erteilen. Die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen des Auskunftsanspruchs nehmen hingegen nicht an der Rechtskraft- und Bindungswirkung des Urteils teil, auch dann nicht, wenn die Verurteilung zur Auskunftserteilung auf eine Stufenklage hin erfolgt.

König - jurref.de
BT 4.3 Stufenklage-6.7

4. Stufenklage § 254

4.1 Ausgangssituation

4.2 isolierte Auskunftsklage

4.3 Stufenklage

4.4 Klausurrelevanz

Problem: Kläger kann Leistungsantrag (noch) nicht „bestimmen“

Grund z.B.:

nur Bekl. hat die nötige Kenntnis

Anspruch auf Auskunft/Rechenschaft?

- AGL z.B. §§ 2314, 666, 242 BGB
- Modalitäten: §§ 259, 260 BGB

1. „isol.“ Leistungskl. auf Auskunft
außerprozessual: Vollstreckung
2. ev. anschl. Leistungskl. auf EV, § 260 II
außerprozessual: Vollstreckung
3. ev. anschl. Leistungskl. z.B. auf Zahlung
außerprozessual: Vollstreckung

Stufenklage mit

1. Leistungsklage auf Auskunft und gleichz.
außerprozessual: Vollstreckung
2. ev. Leistungsklage auf EV, § 260 II und gleichz.
außerprozessual: Vollstreckung
3. ev. Leistungsklage z.B. auf Zahlung
außerprozessual: Vollstreckung

Zweckmäßigkeitsüberlegungen

- beides dauert etwa gleich lang
- Kostenvorteile bei Stufenklage
 - > eine Angelegenheit iSv § 15 II RVG
 - nur eine 1,3 Verfahrensgebühr
 - nur eine 1,2 Terminsgebühr
 - > nach dem höchsten Einzelstreitwert § 44 GVG (iVm § 23 RVG)

Problem: Kläger kann Leistungsantrag (noch) nicht „bestimmen“

Grund z.B.:

nur Bekl. hat die nötige Kenntnis

Anspruch auf Auskunft/Rechenschaft?

- AGL z.B. §§ 2314, 666, 242 BGB
- Modalitäten: §§ 259, 260 BGB

1. „isol.“ Leistungskl. auf Auskunft
außerprozessual: Vollstreckung
2. ev. anschl. Leistungskl. auf EV, § 260 II
außerprozessual: Vollstreckung
3. ev. anschl. Leistungskl. z.B. auf Zahlung
außerprozessual: Vollstreckung

Stufenklage mit

1. Leistungsklage auf Auskunft und gleichz.
außerprozessual: Vollstreckung
2. ev. Leistungsklage auf EV, § 260 II und gleichz.
außerprozessual: Vollstreckung
3. ev. Leistungsklage z.B. auf Zahlung
außerprozessual: Vollstreckung

Zweckmäßigkeitüberlegungen

- beides dauert etwa gleich lang
- Kostenvorteile bei Stufenklage
- **Verjährungshemmung 3. Stufe**

„Durch die Zustellung der Stufenklage wird sofort der in dritter Stufe erhobene, noch nicht bezifferte Zahlungsanspruch rechtshängig.“ BGH NJW 2012, 2180 Rz 18